
S 2 AS 1505/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1505/18
Datum	08.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 73/22
Datum	26.07.2023

3. Instanz

Datum	28.06.2024
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 08.11.2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.

AuÄ¶ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die GewÄ¼hrung von Leistungen zur Eingliederung von SelbststÄ¼ndigen nach [Ä§ 16c](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch â¶¶ Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende (SGB II) zur FÄ¶rderung der Aufnahme einer selbststÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit des Klägers als Betreiber eines Kiosks in Y..

Ä

Am 20.11.2017 beantragte der am 00.00.0000 geborene KlÄ¶ger beim Beklagten Leistungen zur Eingliederung von SelbststÄ¼ndigen nach [Ä§ 16c SGB II](#) fÄ¼r den

beabsichtigten Betrieb eines Kiosks (S., K.-straße in Y.). Der Kläger stand zu diesem Zeitpunkt seit mehreren Jahren beim Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Er hat nach eigenen Angaben eine kaufmännische Ausbildung absolviert und war vier Jahre in einem Getränkemarkt als Marktleiter tätig. Im Rahmen des Antrags führte der Kläger im zweiten Teil (Finanzplanung für drei Jahre) aus, dass für die Einrichtungen im Kiosk ein Gesamtbetrag von 5.056,98 Euro aufzuwenden sei, zusätzliche Kosten vor der Eröffnung für eine Kassenprogrammierung und eine Ausschankkonzession würden 315,20 Euro betragen, für den ersten Wareneinkauf würden insgesamt 2.167,90 Euro anfallen. Weiterhin reichte der Kläger eine Bestätigung der Firma Automaten T. OHG aus Y. vom 17.11.2017 ein, wonach diese sich bereit erklärte, dem Kläger ein Automatendarlehen in Höhe von 3.200 Euro zu gewähren, wenn alle Unterlagen, insbesondere behördliche Genehmigungen für den Betrieb des Kiosks, vorliegen. Aus einer vom Finanzamt P.-C. vom 26.10.2017 eingereichten Bescheinigung ging hervor, dass der Kläger zu seinen steuerlichen Verhältnissen dort nicht geführt werde. Eine Kreditanfrage bei der Sparkasse A. lehnte diese mit Schreiben vom 09.11.2017 aufgrund der Privatinsolvenz des Klägers ab. Ferner legte der Kläger seinem Antrag eine Empfehlung einer fachkundigen Stelle zur selbstständigen Tätigkeit, hier der L. Unternehmensberatung aus P. vom 15.11.2017 bei, wonach die Gründung des Kiosks im Ergebnis befürwortet werde, weil der Kläger unter erschwerten Startbedingungen nicht nur sich selbst aus dem Leistungsbezug freischwimmen, sondern zudem Arbeitsplätze schaffen wolle. Weiterhin wurde ein Businessplan für das Vorhaben des Klägers vom 03.11.2017 beigefügt. Danach beabsichtigte er die Gründung des Kiosks als Vollexistenz. Das Warensortiment sollte aus Süßwaren, Getränken, Tabakwaren und Zeitungen sowie Zeitschriften bestehen, besondere Dienstleistungen seien ein Backshop sowie ein B.-Paketshop. Das Konzept bestehe aus Kaffee und kleineren Snacks, wechselnden Frühstückssangeboten, Kaffee und Kuchen am Nachmittag, einem Dartautomaten zur Unterhaltung im Bistro sowie dem Warensortiment. Der Kläger verfüge demnach über eine abgeschlossene Ausbildung als Verkäufer im Einzelhandel und sei viele Jahre im Einzelhandel beschäftigt gewesen, etwa als Marktleiter eines Getränkemarktes. Der Kiosk sollte von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Hierbei sollten den Kläger vier Servicekräfte als Personal unterstützen, dies in einem Stundenumfang von 10, 12,5, 2 und 2,5 Stunden. Der Kläger selbst würde täglich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Kiosk arbeiten. Kundenzielgruppen seien insbesondere Bewohner der Siedlung, Schüler eines nahegelegenen Gymnasiums, Personal und Besucher eines Altenzentrums und Jugendzentrums sowie Mitarbeiter umliegender Bäckereien. Das Angebot des Klägers sei größer und vielfältiger als das der nahegelegenen Tankstelle. Es gebe einen Service, der Getränke und Snacks serviere, im Sommer bestehe die Möglichkeit der Außengastronomie. Hierfür benötige der Kläger die finanzielle Unterstützung des Beklagten. Der Kiosk und das Bistro beständen seit 20 Jahren im Stadtteil und seien beliebt gewesen, weshalb für das Vorhaben gute Zukunftschancen beständen.

Ausweislich eines vom Klager eingereichten Rentabilitatsplans fur den Kiosk sollte der Gewinn vor Steuern im ersten Geschaftsjahr 216,20 Euro, im zweiten Jahr 2.529,52 Euro und im dritten Jahr 4.951,80 Euro betragen. Privatentnahmen seien nach dem vorgelegten Liquiditatsplan des Klagers im ersten und zweiten Geschaftsjahr nicht moglich, im dritten Geschaftsjahr konnten ab Marz Privatentnahmen in Hohe von monatlich 954 Euro aus dem Betrieb des Kiosks erfolgen.



Den Antrag vom 20.11.2017 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19.12.2017 ab. Das Eingliederungsziel mit der Forderung eines Zuschusses nach [ 16c SGB II](#) in Hohe von 5.056,98 Euro, mit maximaler Forderung von 5.000 Euro, konne fur die Selbststandigkeit des Klagers nicht erfolversprechend eingesetzt werden, da eine Ausubung der Selbststandigkeit im Haupterwerb zu keiner tragfahigen und dauerhaften Sicherstellung des Lebensunterhaltes und Beendigung der Hilfebedurftigkeit fuhren werde. Die Tragfahigkeit von 953,61 Euro bei monatlicher Entnahmefahigkeit werde nach der vorliegenden Planung innerhalb der nachsten drei Jahre nicht erreicht. Weiter umfasse die Ermittlung des Kapitalbedarfs nicht alle fur die Grandung notwendigen Kosten. Kosten fur die Mietkaution, einen PKW und den zu tragenden Eigenanteil an der Unternehmensberatung seien nicht bercksichtigt worden. Es bestande eine Finanzierungslucke von 3.045 Euro. Ferner wurden dem Klager branchenbezogene Erfahrungen auf dem Gebiet der Fuhrung eines Bistros fehlen, es seien zudem gesundheitliche Beeintrachtigungen sowie die Privatinsolvenz des Klagers zu bercksichtigen.



Gegen diesen Bescheid legte der Klager am 28.12.2017 Widerspruch ein. Mit seiner Begrandung legte der Klager eine erganzende Stellungnahme der Unternehmensberatung L. vom 04.01.2018 vor, die sich zum Bescheid vom 19.12.2017 verhalt. Der Beklagte bercksichtige nicht, dass der Kiosk derzeit mit Gewinn betrieben werde. Die Unternehmensberatung L. fahrt dabei aus, dass mit dem Darlehen des Beklagten in Hohe von 5.000 Euro der Investitionsbedarf des Klagers zu decken sei, das Startgeld in Hohe von 3.200 Euro von Herrn T. gewahrleiste die Liquiditat. Nach dem Bundeswirtschaftsministerium musse ein Unternehmen nicht sofort Gewinne abwerfen, die ausreichend sind, um den Lebensunterhalt zu sichern. Ferner ergebe sich aus der Liquiditatsplanung fur das dritte Geschaftsjahr die Moglichkeit der Entnahme von 954 Euro monatlich. Eine Finanzierungslucke bestande ebenfalls nicht. Das Geschaft werde pro Monat 300-400 Euro schwarze Zahlen schreiben nach der vorgelegten Finanzplanung.



Am 10.03.2018 nahm der Klager den Betrieb des Kiosks in Y. (S.) auf.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.03.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und wiederholte im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen des Ausgangsbescheides. Der Widerspruchsbescheid wurde an den damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit einfachem Brief versandt.

Â

Am 30.04.2018 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht KÃ¶ln (SG) Klage erhoben. Dabei verwies der KlÃ¤ger auf eine erneute Stellungnahme der L. Unternehmensberatung vom 10.04.2018 und trug vor, dass die Kritik des Beklagten, die selbststÃ¤ndige TÃtigkeit gewÃhrleiste keine monatliche EntnahmefÃhigkeit bei 953,61 Euro, es liege nur eine unzureichende LiquiditÃtsplanung vor und der Zuschuss des Beklagten sei nicht ausreichend, fehle. Der ohne weitere Nachweise behauptete Vergleich mit anderen Kioskbetrieben in P. kÃ¶nne nicht die Ablehnung rechtfertigen. Auch sei es falsch, dass bei der BerÃcksichtigung der gesundheitlichen EinschrÃnkungen des KlÃ¤gers sowie dessen aktueller Schuldsituation nach der Privatinsolvenz ein unkalkulierbares Risiko vorliegen wÃrde. Der Beklagte habe im Widerspruchsbescheid sein pflichtgemÃÃes Ermessen nicht ausgeÃbt. Ferner zahle er fÃr das erste Jahr der Mietdauer lediglich 500 Euro Nettokaltmiete und 150 Euro Nebenkostenvorauszahlung.

Â

Mit Schreiben vom 26.11.2020 erklÃrte der KlÃ¤ger im Parallelverfahren [S 2 AS 1505/18](#) (SG KÃ¶ln) bzw. [L 12 AS 68/22](#), dass er seinen Firmensitz gewechselt und dies dem Beklagten mitgeteilt habe. Er betreibe nunmehr einen Kiosk in G. an der StraÃe am W.-straÃe. Der geltende ExistenzgrÃndungszuschuss sei vom Sitz des GeschÃftslokals unabhÃngig, da der Zuschuss der ExistenzgrÃndung personen-, nicht aber sachbezogen sei und das betriebene Gewerbe, ein Kiosk, identisch geblieben sei.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018 zu verurteilen, seinen Antrag auf GewÃhrung von Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃndigen vom 20.11.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte verwies zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 08.11.2021, dem damaligen Prozessbevollmächtigten am 17.11.2021 zugestellt, abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Einstiegsgeld für die Aufnahme seines Kiosks, da die Voraussetzungen von [Â§ 16c Abs. 1, 3 SGB II](#) nicht vorliegen. Insbesondere sei das Tatbestandsmerkmal „Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ nicht erfüllt, denn nach den eingereichten Unterlagen ergäben sich aus einer ex ante Betrachtung erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit des Klägers. Die persönliche Eignung des Klägers im Businessplan sei zu positiv bewertet worden und berücksichtige nicht, dass die letzte Tätigkeit des Klägers mehrere Jahre zurückliege. Aufgrund der gesundheitlichen Situation des Klägers und dessen Schuldsituation hätte ein höheres Risiko angesetzt werden müssen. Der Kläger kalkuliere mit einem viel zu geringen Wareneinsatz von 37 % für das erste, 34 % für das zweite und 35 % für das dritte Geschäftsjahr, der nicht der Realität entspreche. Vielmehr sei bei einem Kiosk ein Wareneinsatz von mindestens 60 % im Rahmen einer Mischkalkulation einzusetzen, wenn man davon ausgehe, dass der Kiosk 53 % und das Bistro 29 % des Umsatzes ausmache. Davon ausgehend würde der Kiosk in den ersten drei Geschäftsjahren Verluste erzielen und sei nicht rentabel. Die Abweichungen zwischen der Liquiditätsplanung und der Rentabilitätsbetrachtung in Bezug auf Umsätze von 6.100 Euro könne der Kläger zudem nicht darlegen.

Â

Gegen das Urteil des SG hat der Kläger am 14.12.2021 das „zulässige Rechtsmittel“ eingelegt. Die Anzweiflung seiner Eignung werde bestritten, er habe eine kaufmännische Ausbildung mit dem Prüfungsurteil „gut“ abgeschlossen. Er sei zudem als Marktleiter eines Getränkemarktes tätig gewesen. Ferner sei die Annahme des SG, sein Wareneinsatz sei zu gering berechnet, unzutreffend, denn er habe sich entschieden, einen erheblichen Wareneinsatz bei Zigaretten zu sparen und Zigarettenautomaten aufstellen zu lassen. Es handle sich schließlich um einen untypischen Kiosk, denn es sei zusätzlich ein Paketshop, Bistro und Zigarettenautomat integriert gewesen. Das SG sei daher von unzutreffenden Erwägungen ausgegangen. Ferner fehle es an einer Ermessensausübung des Beklagten, die selbst unter Berücksichtigung der von ihm ermittelten Annahmen notwendig gewesen wäre.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.11.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018 zu verpflichten, seinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃ¤ndigen vom 20.11.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Â

SchriftsÃ¤tzlich beantragt der Beklagte am 16.03.2022 sinngemÃ¤Ã,

Â

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.11.2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte verweist auf das angefochtene Urteil des SG.

Â

Auf die gerichtliche VerfÃ¼gung vom 26.10.2022, wann der KlÃ¤ger den zuletzt betriebenen Kiosk aufgegeben habe und aus welchem Grund die Aufgabe erfolgt sei, erklÃ¤rte dieser mit Schreiben vom 05.05.2023 und 08.05.2023 im Parallelverfahren [L 12 AS 68/22](#), dass er den Kiosk am 30.06.2021 aufgrund lÃ¤ngerfristiger Erkrankung aufgegeben habe und seit Dezember 2022 einen neuen Kiosk betreibe. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat gab der KlÃ¤ger an, dass er sein Gewerbe endgÃ¼ltig zum 30.06.2023 aufgegeben habe. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26.07.2023 Bezug genommen.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Â

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Der Senat konnte trotz Abwesenheit des Beklagten in der mündlichen Verhandlung durch Urteil entscheiden, da der Beklagte in der ihm ordnungsgemäß bekannt gegebenen Terminsmitteilung gemäß [Â§ 110 Abs. 1 S. 2](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden können.

Â

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Â

A. Streitgegenstand ist der Bescheid des Beklagten vom 19.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018, mit dem er den Antrag des Klägers vom 20.11.2017 auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#) für den Kiosk in Y. abgelehnt hat. Der Anspruch auf Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c SGB II](#) stellt einen abtrennbaren Streitgegenstand dar (BSG Urteile vom 21.07.2021, [B 14 AS 18/20 R](#), Rn. 10, juris, und vom 01.06.2010, [B 4 AS 63/09 R](#), Rn. 10, juris).

Â

Der hier angegriffene Bescheid hat sich aufgrund der Schließung des Kiosks in Y. sowie der endgültigen Aufgabe des Gewerbes des Klägers nicht etwa durch Zeitablauf nach [Â§ 39 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) erledigt. Nach [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Maßgeblich für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c SGB II](#) vorliegen, wobei hier insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit nach [Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II](#) relevant ist, ist eine ex ante Beurteilung, d.h. eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise der zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (hier 21.03.2018) bekannten Tatsachen (LSG NRW Urteile vom 25.06.2013, [L 2 AS 2449/12](#), Rn. 46, juris und vom 06.06.2013, [L 7 AS 1884/12](#), Rn. 40, juris; BSG Urteil vom 30.08.2007, [B 10 EG 6/06 R](#), Rn. 15, juris), wobei spätere tatsächliche Entwicklungen die getroffene Verwaltungsentscheidung nicht mehr beeinflussen (BSG Urteil vom 26.09.1990, 9b/11 Rar 151/88, Rn. 15, juris). Da der Kläger den Kiosk in Y. im hier maßgeblichen Zeitpunkt am 21.03.2018 betrieben hat, hat sich der Bescheid nicht nach [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt und die von ihm ausgehenden Rechtswirkungen bestehen weiterhin fort.

Â

Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#) fÃ¼r den zwischenzeitlich betriebenen Kiosk in G. an der StraÃe am W.-straÃe oder den im Dezember 2022 neu erÃffneten Kiosk sind hier nicht streitgegenstÃ¤ndlich. Denn es handelt sich jeweils um einen anderen Streitgegenstand, dem ein abweichender Lebenssachverhalt zugrunde liegt, was zudem einen vorherigen weiteren Antrag beim Beklagten nach [Â§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erfordert hÃ¤tte (zum Antragserfordernis: BSG Urteil vom 05.08.2015, [B 4 AS 46/14 R](#), Rn. 13, juris).

Â

Streitgegenstand ist nach der herrschenden prozessualen Theorie der prozessuale Anspruch, nÃ¤mlich das vom KlÃ¤ger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren, eine â bestimmte oder bestimmbar â Rechtsfolge auszusprechen. Der Streitgegenstand ist identisch mit dem erhobenen prozessualen Anspruch und wird bestimmt durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, nÃ¤mlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (BSG Urteile vom 30.06.2021, [B 4 AS 70/20 R](#), Rn. 14, juris und vom 06.04.2011, [B 4 AS 119/10 R](#), Rn. 28, juris).

Â

Die vom Beklagten hier streitgegenstÃ¤ndliche getroffene Entscheidung in Form des Bescheides vom 19.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018 ([Â§ 95 SGG](#)) bezieht sich ausschlieÃlich auf den S. in Y. und kann daher nicht maÃgeblich sein fÃ¼r einen rund 35 Kilometer entfernten, neu erÃffneten Kiosk in G. oder einen weiteren im Dezember 2022 erÃffneten Kiosk. Denn der Klagegrund, aus dem sich die vom KlÃ¤ger begehrte Rechtsfolge, die GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c SGB II](#) ergibt, ist hier ausschlieÃlich der Lebenssachverhalt, der sich zum S. in Y. verÃ¤hlt. Dies ergibt sich daraus, dass der KlÃ¤ger in seinem Antrag vom 20.11.2017 die ErÃffnung des S. in Y. erwÃ¤hnte, dahingehende betriebswirtschaftliche Auswertungen einreichte und sich auch in der KlagebegrÃ¼ndung vom 30.04.2018 vor dem SG auf den am 10.03.2018 erÃffneten Kiosk in Y. bezogen hat. Grundlage des angegriffenen Bescheides des Beklagten sind zudem ausschlieÃlich die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zum S. in Y., aufgrund derer der Beklagte zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers nicht mit der ErÃffnung des Kiosks Ã¼berwunden werden kÃ¶nne. Ein anderer Lebenssachverhalt wird ferner durch den Umstand belegt, dass der vom KlÃ¤ger in G. erÃffnete Kiosk auf einem anderen Konzept beruhte, als der in Y.. So erklÃ¤rte der KlÃ¤ger im Verhandlungstermin am 26.07.2023, dort Lebensmittel vom Balkan anzubieten und kein Bistro mehr zu betreiben. Das wirtschaftliche Konzept hat sich insoweit im Vergleich zum Kiosk in Y. maÃgeblich geÃ¤ndert, weshalb auch deshalb von einem anderen Lebenssachverhalt und Streitgegenstand auszugehen ist.

Â

Die vom KlÃ¤ger im Schreiben vom 26.11.2020 im Parallelverfahren [S 2 AS 1505/18](#)

bzw. [L 12 AS 68/22](#) vor dem SG geäußerte Rechtsauffassung, die begehrten Leistungen seien vom Sitz des Kiosks unabhängig und personen-, aber nicht sachbezogen, wird durch den Wortlaut von [Â§ 16c Abs. 1 S. 1](#) widerlegt, der auf die selbstständige Tätigkeit abstellt und nicht ausschließlich personenbezogen ist. So ist insbesondere für das Tatbestandsmerkmal der dauerhaften Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit nach [Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II](#) rechtlich relevant, inwieweit die selbstständige Tätigkeit bei prognostischer Betrachtung dazu führen kann, ob der Leistungsempfänger nach dem SGB II damit seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann. Dies ist, was sich aus den obigen Ausführungen ergibt, jeweils abhängig von den betriebswirtschaftlichen Auswertungen und der jeweils konkret angestrebten Erwerbstätigkeit und kann je nach Art und Ort der selbstständigen Erwerbstätigkeit erheblich variieren. Ferner ist in den Tatbestandsvoraussetzungen von [Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II](#) normiert, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit eine Leistungsvoraussetzung darstellt, was die vom Kläger angenommene Personenbezogenheit der Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach [Â§ 16c SGB II](#) ebenfalls widerlegt.

Â

B. Die Berufung ist statthaft, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750 Euro nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#). Der Kläger begehrt hier Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro nach [Â§ 16c Abs. 1 S. 2 SGB II](#).

Â

Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#). Das Urteil des SG vom 08.11.2021 wurde dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.11.2021 zugestellt, die so auszulegende Berufungseinlegung erfolgte am 14.12.2021 und somit binnen der Monatsfrist des [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#).

Â

C. Die Berufung ist aber unbegründet.

Â

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die einmonatige Klagefrist des [Â§ 87 Abs. 1 und 2 SGG](#) eingehalten worden. Danach ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben, [Â§ 87 Abs. 1 S. 1 SGG](#). Hat wie hier ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, [Â§ 87 Abs. 2 SGG](#). Der Widerspruchsbescheid vom 21.03.2018 ist dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers erst am 28.03.2018 nach [Â§ 37 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB X](#) bekanntgegeben worden, was sich aus dessen Erklärung im Erörterungstermin vor dem SG am 18.11.2019 ergibt sowie dem entsprechenden Eingangsstempel, den das SG im Erörterungstermin in Augenschein genommen hat. Dieser wies nach den Feststellungen des SG das

Datum 28.03.2018 aus. Ein vorheriger Zugang ergibt sich hier insbesondere nicht durch eine Bekanntgabefiktion im Sinne des [Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB X](#), wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post Ã¼bermittelt wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt. Der Bescheid ist ausweislich des Posteingangsstempels der Kanzlei des ehemaligen ProzessbevollmÃ¡chtigten nach [Â§ 37 Abs. 2 S. 3](#) 1. HS SGB X zu einem spÃ¡teren Zeitpunkt, dem 28.03.2018, bekanntgegeben worden. Der Beklagte ist insoweit beweisbelastet, was sich aus [Â§ 37 Abs. 2 S. 3](#) 2. HS SGB X ergibt. Danach hat im Zweifel die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Dies kann der Beklagte jedoch nicht, da er den Widerspruchbescheid vom 21.03.2018 per einfachem Brief versandt hat und Ã¼ber keinen Zustellnachweis verfÃ¼gt. Die Klagefrist beginnt mithin am 29.03.2018 ([Â§ 64 Abs. 1 SGG](#)). Sie endet am Montag, den 30.04.2018, da der 28.04.2018 ein Sonnabend ist ([Â§ 64 Abs. 3 SGG](#)).

Â

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form der Bescheidungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Â

II. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet und wurde vom SG zu Recht mit Urteil vom 08.11.2021 abgewiesen.

Â

Der Bescheid vom 19.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018 ist rechtmÃ¡Ã¶ig und beschwert den KlÃ¡ger nicht i.S.v. [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#).

Â

Der KlÃ¡ger hat gegenÃ¼ber dem Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung von SelbststÃ¡ndigen nach [Â§ 16c Abs. 1 und Abs. 3 SGB II](#) fÃ¼r den am 10.03.2018 erÃ¶ffneten S. in Y.. Zu Recht hat der Beklagte den dahingehenden Antrag des KlÃ¡gers abgelehnt, wobei der maßgebliche Zeitpunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der RechtmÃ¡Ã¶igkeit der Entscheidung des Beklagten nach [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#) der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2018 ist (vgl. LSG NRW Urteil vom 06.06.2013, [L 7 AS 1884/12](#), Rn. 42, juris). Aus diesem Grunde besteht auch trotz der SchlieÃ¶ung des hier maßgeblichen Kiosks in Y. sowie der endgÃ¼ltigen Aufgabe des Gewerbes des KlÃ¡gers zum 30.06.2023 ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, da der Kiosk in Y. am 21.03.2018 betrieben wurde und ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c SGB II](#) nicht aufgrund der mittlerweile erfolgten SchlieÃ¶ung dieses Kiosks bzw. der endgÃ¼ltigen Aufgabe des Gewerbes ausgeschlossen ist.

Â

[Â§ 16c Abs. 1 und Abs. 3 SGB II](#) in der hier anzuwendenden Fassung vom 01.04.2012 lautet wie folgt:

Â

â€œErwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, die eine selbstÃ¤ndige, hauptberufliche TÃ¤tigkeit aufnehmen oder ausÃ¼ben, kÃ¶nnen Darlehen und ZuschÃ¼sse fÃ¼r die Beschaffung von SachgÃ¼tern erhalten, die fÃ¼r die AusÃ¼bung der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit notwendig und angemessen sind. ZuschÃ¼sse dÃ¼rfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht Ã¼bersteigen. ([Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#)).

Â

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die eine selbstÃ¤ndige, hauptberufliche TÃ¤tigkeit aufnehmen oder ausÃ¼ben, kÃ¶nnen nur gewÃ¤hrt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit wirtschaftlich tragfÃ¤hig ist und die HilfebedÃ¼rftigkeit durch die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft Ã¼berwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der TragfÃ¤higkeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit soll die Agentur fÃ¼r Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. ([Â§ 16c Abs. 3 SGB II](#))

Â

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt zu dem fÃ¼rderungsfÃ¤higen Personenkreis des [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#), da er dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Er ist erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig im Sinne der [Â§ 7, 9 SGB II](#).

Â

Es handelt sich beim Betrieb des S.s in Y. auch um eine hauptberufliche TÃ¤tigkeit im Sinne von [Â§ 16c Abs. 1 S. 1 SGB II](#), die der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben im Businessplan von montags bis samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausÃ¼ben wollte, mithin in einem zeitlich erheblichen Umfang, der Ã¼ber das Ã¼bliche MaÃ einer 40-Stundenwoche eines in Vollzeit beschÃ¤ftigten Arbeitnehmers hinausgeht.

Â

Anders als beim Einstiegsgeld nach [Â§ 16b Abs. 1 SGB II](#) unterscheidet [Â§ 16c Abs. 1 S. 1 SGB II](#) begrifflich zwischen der Aufnahme und der AusÃ¼bung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, weshalb grundsÃ¤tzlich nicht nur eine erst neu aufzunehmende TÃ¤tigkeit gefÃ¶rdert werden kann, sondern auch eine solche, die bereits neben dem Leistungsbezug ausgeÃ¼bt wird (vgl. auch Harks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, [Â§ 16c](#) (Stand: 03.01.2023), Rn. 13).

Â

Die Eingliederungsleistungen nach [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#) fÃ¼r den S. in Y. fÃ¼hren zum hier maßgeblichen Zeitpunkt am 21.03.2018 jedoch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur dauerhaften Ã¼berwindung oder Verringerung von HilfebedÃ¼rftigkeit nach [Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II](#). Dieser unbestimmte Rechtsbegriff unterliegt aufgrund der Rechtsschutzgarantie von [Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz \(GG\)](#) der vollen gerichtlichen Ã¼berprÃ¼fung (BSG Urteil vom 05.08.2015, [B 4 AS 46/14 R](#), Rn. 18, juris; LSG NRW Urteile vom 06.06.2013, [L 7 AS 1884/12](#), Rn. 40, juris und vom 25.06.2013, [L 2 AS 2249/12](#), Rn. 47 ff., juris). Hierbei muss zu erwarten sein, dass die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (hier am 21.03.2018) wirtschaftlich tragfÃ¤hig ist und die HilfebedÃ¼rftigkeit dadurch innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft Ã¼berwunden oder verringert wird. Dies stellt eine Konkretisierung des Grundsatzes aus [Â§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) dar, wonach Eingliederungsleistungen nur erbracht werden kÃ¶nnen, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, VerkÃ¤rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r die Eingliederung erforderlich sind (vgl. Harks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, [Â§ 16c](#) (Stand: 03.01.2023), Rn. 27). Zwar verlangt die Vorschrift im Gegensatz zu [Â§ 16b Abs. 1 SGB II](#) nicht die vollstÃ¤ndige Ã¼berwindung der HilfebedÃ¼rftigkeit nach [Â§ 9 SGB II](#) durch die zu erwartenden Einnahmen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, zu fordern ist jedoch die Deckung eines wesentlichen Anteils des Lebensbedarfs (LSG Bayern Urteil vom 22.10.2015, [L 7 AS 260/15](#), Rn. 42, juris). HierfÃ¼r ist eine Prognose anzustellen, da sich der Erfolg der Eingliederungsleistung mit hinreichender Sicherheit vorhersagen lassen muss (BSG Urteil vom 01.06.2010, [B 4 AS 63/09 R](#), Rn. 13, juris). Zwar enthÃ¤lt [Â§ 16c Abs. 3 S. 1 SGB II](#) keine Definition fÃ¼r den angemessenen Zeitraum dieser Prognose, nach der GesetzesbegrÃ¼ndung ist jedoch bei ExistenzgrÃ¼ndern aufgrund der Startschwierigkeiten entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers von einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten und nicht 36 Monaten auszugehen ([BT-Drs. 16/10810, S. 47](#)). Dort heiÃt es wie folgt:

Â

â Von den SGB-II-LeistungstrÃ¤gern ist zu beurteilen, ob die HilfebedÃ¼rftigkeit durch die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft Ã¼berwunden oder verringert werden kann. Bei Personen, die bereits seit lÃ¤ngerem selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sind und bei denen HilfebedÃ¼rftigkeit vorliegt, wird in der Regel ein Zeitraum von zwÃ¶lf Monaten angemessen sein. Da ExistenzgrÃ¼ndungen aus Arbeitslosigkeit im SGB II regelmÃ¤Ãig unter schwierigen Bedingungen erfolgen, bedarf es bei ExistenzgrÃ¼ndern eines grÃ¶Ãeren Spielraums. Bei dieser Personengruppe sollte daher ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten zugrunde gelegt werdenâ.

Â

Diese Zeitvorgaben sind auch in die Weisungen des Beklagten eingegangen, nach denen als angemessener Zeitraum fÃ¼r die Prognose bis zum Erreichen der

Tragfähigkeit von einem Zeitraum von 24 Monaten entsprechend der o.g. Gesetzesbegründung auszugehen ist (Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.07.2017 zu [Â§ 16c SGB II](#), Rn. 16c.22).

Â

Geht man hier prognostisch zu Gunsten des Klägers und entsprechend der Intention des Gesetzgebers von einem angemessenen Zeitraum von bis zu 24 Monaten aus, kann er durch den Betrieb des S.s in Y. seine Hilfebedürftigkeit weder überwinden noch verringern. Aus dem im Verwaltungsverfahren eingereichten Liquiditätsplan für den Kiosk geht hervor, dass der Kläger weder im ersten noch im zweiten Geschäftsjahr Privatentnahmen aus seiner selbstständigen Tätigkeit entnehmen könnte. Dieser wohl im November 2017 erstellte Liquiditätsplan bezieht sich auf die ersten drei Geschäftsjahre und keinen konkreten Zeitraum, weshalb diese prognostischen Angaben aus dem Liquiditätsplan auf den hier erfolgten Geschäftsbeginn ab März 2018 entsprechend zu übertragen sind. So ist hinter dem Liquiditätsplan zum ersten Geschäftsjahr, welches beginnend ab März 2018 verläuft, ausgeführt, dass die Gesamtausgaben des Klägers monatlich 829 Euro betragen und sein monatliches Einkommen ebenfalls 829 Euro betrage (467 Euro Nettoeinkommen zzgl. 362 Euro sonstige Einkünfte/Witwerrente). Der voraussichtliche Gewinn sollte im gesamten ersten Geschäftsjahr lediglich 216,20 Euro betragen, was sich aus dem vom Kläger vorgelegten Rentabilitätsplan ergibt. Für das zweite Geschäftsjahr sind entsprechend dem Liquiditätsplan ebenfalls keine Privatentnahmen des Klägers vorgesehen, ausgehend von monatlichen Gesamtausgaben in Höhe von 1.351,61 Euro und einem Einkommen in Höhe von lediglich 362 Euro ergibt sich für Privatentnahmen ein Minus von 953,61 Euro. Erst ab dem dritten Geschäftsjahr sollen ab dem dritten Monat Privatentnahmen von monatlich 954 Euro möglich sein. Da der Kläger somit in den ersten 24 Monaten seiner selbstständigen Tätigkeit bei prognostischer Betrachtungsweise keinerlei Privatentnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes aus dem Betrieb seines Kiosks entnehmen könnte, kann eine Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch den Betrieb des S.s in Y. nicht angenommen werden.

Â

Ob bei der Frage des Zeitraums für die Prognose bis zum Erreichen der Tragfähigkeit auf einen Zeitraum von 24 oder â wie der Kläger meint â auf einen Zeitraum von 36 Monaten abzustellen ist, kann letztlich aber dahinstehen, da zum Zeitpunkt 21.03.2018 ein Zuschuss für die Beschaffung von Sachgütern nicht notwendig im Sinne von [Â§ 16c Abs. 1 S. 1 SGB II](#) ist. Notwendig sind jedenfalls solche Betriebsmittel, ohne die der Betrieb nicht fortgeführt bzw. die Geschäftsidee nicht umgesetzt werden kann (Harks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 16c (Stand: 03.01.2023), Rn. 14). Bereits der Umstand, dass der Kläger am 10.03.2018 ohne die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen den Kiosk eröffnet hat, obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt bewusst war, dass das von ihm geführte Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom

19.12.2017 noch anhängig war, spricht gegen die Notwendigkeit der Eingliederungsleistungen. Untermauert wird dies durch die Aussage des Klägers im Erörterungstermin vom 18.11.2019 vor dem SG, in dem er erklärte, dass ihm die Eingliederungsleistungen des Beklagten zwar bei der Eröffnung des Kiosks fehlten, er diesen Betrag jedoch aus der eigenen Tasche finanziert habe. Der Kläger war mithin in der Lage, seinen Kiosk ohne die Eingliederungsleistungen zu eröffnen. Aus diesem Grund geht der Senat auch von einer fehlenden Erforderlichkeit der Eingliederungsleistungen nach [Â§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) aus. Nach dieser Vorschrift können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur erbracht werden, soweit sie zur Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Im Rahmen dieses gerichtlich voll überprüfbaren, unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit (vgl. BSG Urteil vom 05.08.2015, [B 4 AS 46/14 R](#), Rn. 18 und 23, juris), ist maßgeblich, ob die Eingliederungsleistung als „ultima ratio“ für die selbstständige Tätigkeit erforderlich ist und ob hierzu Alternativen bestehen (zum Begriff der Erforderlichkeit nach [Â§ 16b Abs. 1 SGB II](#): BSG Urteil vom 04.03.2021, [B 4 AS 59/20 R](#), Rn. 20, juris). Da der Kläger den Kiosk am 10.03.2018 ohne die Eingliederungsleistungen des Beklagten eröffnet und in Betrieb genommen hat und sich die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aus eigenen Mitteln arrangieren konnte, ist eine Erforderlichkeit der Eingliederungsleistungen des Beklagten im o.g. Sinne nicht gegeben.

Â

Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen von [Â§ 16c Abs. 1](#) und [3 SGB II](#) nicht vorliegen, kann dahinstehen, ob der Beklagte im angefochtenen Bescheid sein Ermessen nach [Â§ 39](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch „Allgemeiner Teil“ (SGB I) rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Denn der in [Â§ 16c Abs. 1 SGB II](#) normierte Ermessensspielraum des Beklagten ist erst eröffnet, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 16c SGB II](#) erfüllt sind (vgl. LSG Sachsen Beschluss vom 13.10.2009, [L 3 AS 318/09 B ER](#), Rn. 25, juris).

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183 S. 1](#), [193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Â

E. Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 26.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
